



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82359
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 634114-2021-8
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das EU-Qualitätsregelungen-
Durchführungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 16. Juni 2021

zu 2021-0.054.245

Zu dem mit Schreiben vom 20. Mai 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 12):

Bescheide im Sinne des § 6 Abs. 8 sind Sanktionsbescheide, mit welchen Maßnahmen vorgeschrieben werden. Es werden durch diese Bescheide keine Verwaltungsstrafen verhängt. Der geltende § 6 Abs. 11 regelt lediglich Organstrafverfügungen und das Absehen von der Erstattung einer Anzeige. Aus diesem Grund wäre im Abs. 12 statt „Verwaltungsstrafverfahren“ wohl der Begriff „Verwaltungsverfahren“ zu verwenden. Auf § 18 (Verwaltungsstrafbestimmungen) darf in systematischer Hinsicht verwiesen werden.

Zu Z 21 und 22 (§18 Abs. 1 Z 1 und bisheriger Abs. 2):

Es wird auf die zwischenzeitlich ergangenen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2017, G 408/2016-31 u.a., und vom 10. Oktober 2018, G 49-50/2017-20, hingewiesen, wonach auch hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden dürfen und aus Gründen der General- und Spezialprävention Mindeststrafen zur effizienten Bekämpfung eines verpönten Verhaltens unter bestimmten Bedingungen zulässig sind.

Weiters wird auf den Erwägungsgrund 90 und Art. 139 der Verordnung (EU) 2017/625 hingewiesen, welche verlangen, dass die finanziellen Sanktionen möglichst über dem mit dem Verstoß angestrebten ungerechtfertigten Vorteil liegen sollten.

Vor diesem Hintergrund wird angesichts der Gefahr der Täuschung von Verbraucherinnen und Verbrauchern dadurch, dass als Bioprodukte gekennzeichnete Waren regelmäßig zu höheren Preisen als konventionelle Waren verkauft werden können, ersucht, die vorgeschlagene Senkung der Höchststrafen zu überdenken.

Zu Z 23 (§ 18 Abs. 7):

Nach der vorgeschlagenen Formulierung würde die Befugnis des Bundesministers zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof davon abhängen, ob ein Erkenntnis oder Beschluss des Landesverwaltungsgerichts unionsrechtlichen Vorschriften widerspricht. Das inhaltliche Zutreffen der Bedenken des Bundesministers wäre somit Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision, nicht Erfolgsvoraussetzung.

Abschließend wird folgender redaktioneller Hinweis erstattet:

Aus Anlass der Novellierung sollten noch vorhandene überholte Minister-/Ministeriumsbezeichnungen aktualisiert werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Dr. Lucian Röthlisberger

Mag. Martin Hassfurther

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

